

Liebe Eltern

Bielefeld, den 13.3.20, 17:30 Uhr

Montag und Dienstag ist die Schulpflicht aufgehoben. Bitte schicken Sie ihr Kind nur dann in die Schule, wenn es unvermeidlich ist. Eine Betreuung stellen wir an diesen Tagen sicher.

Ab Mittwoch ist die Schule grundsätzlich nur noch für solche Kinder geöffnet, deren Eltern in „unverzichtbaren Funktionsbereichen, insbesondere im Gesundheitswesen“ tätig sind. Einzelheiten dazu werden sicher noch geregelt. Ich gehe davon aus, dass die Tätigkeit zu belegen ist (z.B. durch Arbeitgeberbescheinigungen).

Informieren Sie uns so früh wie möglich per Mail (an die Klassenlehrkraft oder an info@martinschule-buntgemischt.de), wenn Sie in diesen Bereichen arbeiten und ab Mittwoch einen Notfallplatz benötigen. Das erleichtert uns die Planung erheblich.

Über weitere wichtige Neuigkeiten, die die Martinschule betreffen, werde ich Sie weiterhin an dieser Stelle informieren.

Freundliche Grüße

M. Spiekermann

Das Schulministerium NRW teilt mit:

Ruhen des Unterrichts ab Montag bis zum Beginn der Osterferien

Alle Schulen im Land Nordrhein-Westfalen werden zum 16.03.2020 bis zum Beginn der Osterferien durch die Landesregierung geschlossen. Dies bedeutet, dass bereits am Montag der Unterricht in den Schulen ruht.

Für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung sowie in Praktika beschränkt sich die Maßnahme auf den Ausfall des Unterrichts.

Die Schulen haben Kommunikationsmöglichkeiten mit den Eltern in den kommenden Wochen in geeigneter Weise sicherzustellen.

ÜBERGANGSREGELUNG

Damit die Eltern Gelegenheit haben, sich auf diese Situation einzustellen, können sie bis einschließlich Dienstag (17.03.) aus eigener Entscheidung ihre Kinder zur Schule schicken. Die Schulen stellen an diesen beiden Tagen während der üblichen Unterrichtszeit eine Betreuung sicher. Die Einzelheiten regelt die Schulleitung.

Für Lehrerinnen und Lehrer gilt, dass am Montag (16.03.) und Dienstag (17.03.) eine Anwesenheit in der Schule erforderlich ist, um im Kollegium die notwendigen Absprachen zu treffen. Einzelheiten regelt die Schulleitung auf der Grundlage ihres Weisungsrechts (§ 59 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Zu einer darüber hinaus gehend erforderlichen Anwesenheit vgl. Ziff. 4.

Not-Betreuungsangebot

Die Einstellung des Schulbetriebes darf nicht dazu führen, dass Eltern, die in unverzichtbaren Funktionsbereichen - insbesondere im Gesundheitswesen –

arbeiten, wegen der Betreuung ihrer Kinder im Dienst ausfallen. Deshalb muss in den Schulen während der gesamten Zeit des Unterrichtsausfalls ein entsprechendes Betreuungsangebot vorbereitet werden. Hiervon werden insbesondere die Kinder in den Klassen 1 bis 6 erfasst.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Freitag, 13.3.16:27 Uhr